

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in Punkt 12.1 geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

12.1	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.	Members of the Management Board and the Supervisory Board have to be sufficiently qualified with regard to their knowledge and their person and must meet the statutory requirements. Management Board members must not be members of the "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung".
-------------	---	---

Es gilt nur der deutsche Text der Satzung.

BEGRÜNDUNG

Die aktuelle Satzungsbestimmung sieht vor, dass Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein dürfen sowie, dass die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß dieser Bestimmung jedenfalls mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 74. Lebensjahr vollendet hat.

Die Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird international zunehmend zum Gegenstand von Kritik, da eine solche als diskriminierend empfunden wird. Unzweifelhaft ist, dass eine Altersgrenze willkürlich ist und schon die Frage, bei welchem Alter diese angesetzt werden soll, objektiv nicht zu beantworten ist.

Darüber hinaus widerspricht der generelle Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund des bloßen Erreichens eines bestimmten Alters dem Gebot der Diversität der Organe. So verlangt z.B. § 87 Abs 2a AktG ausdrücklich, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Altersstruktur zu berücksichtigen sind.

Durch eine Altersgrenze werden geeignete Personen von einem Mandat zum Nachteil der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Gesellschaft entgehen durch den rigiden Ausschluss von Personen ab einem gewissen Alter wertvolle Erfahrung und Wissen.

Im Rahmen der internen Eignungsbeurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand und den Aufsichtsrat hat die Gesellschaft ohnehin die Möglichkeit, das Kriterium ihres Alters ausreichend zu würdigen. Ebenso können die Aktionärinnen und Aktionäre das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat in ihre Wahlentscheidungen einfließen lassen.

Gesetzliche und regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit sowie Diversitätsvorgaben schaffen zudem ein geeignetes Instrumentarium, um die laufende Erneuerung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Diesen Vorgaben folgend hat die Erste Group Bank AG in der Vergangenheit ihre Kraft zur Verjüngung und Erneuerung ihrer Gremien bewiesen.

Aus den genannten Gründen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Änderung der Satzung wie im Beschlussvorschlag formuliert vor.

Es wird auf die Gegenüberstellung der geänderten Satzungsbestimmung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemacht wurde.